# Antworten zur Verwendung von Schutz­masken und weiterer Schutz­ausrüstung

**© Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

**Kann ich Schutzmasken auch nach dem angegebenen Ablaufdatum nutzen?**

Die EN 149 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009 sieht die Angabe eines Herstelldatums vor.

Das vom Hersteller angegebene Ablaufdatum einer Schutzmaske ist in der Regel nicht als Mindesthaltbarkeitsdatum zu verstehen. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass gute Gründe für eine zeitliche Beschränkung der vollen Funktion vorliegen.

Die Haltbarkeit von PSA kann von unterschiedlichen Faktoren abhängen, bspw. Lagerungszustand, verwendete Materialien, Einwirkung von UV-Licht, Zustand der Verpackung. Offensichtliche Merkmale, dass die Schutzmaske nicht mehr ihre volle Schutzfunktion erfüllt, sind Anzeichen von Alterserscheinung und Materialermüdung (z. B. Sprödigkeit, Verfärbungen) von Kopfbebänderung und - falls vorhanden - Ventilen. Anhand einer geeigneten Stichprobe des Bestandes könnte die Schutzleistung erneut überprüft werden. Ein Rückschluss auf die Schutzleistung des gesamten Bestandes ist jedoch auch dann nicht zwangsläufig möglich.

Es empfiehlt sich daher, sich bzgl. des Einsatzes von PSA nach dem vom Hersteller angegebenen Ablaufdatum mit diesem in Verbindung zu setzen. Dieser sollte speziell zu seinem Produkt verlässlichere Aussagen treffen können.

Grundsätzlich handelt es sich nach Ablauf des Datums nicht mehr um ordnungsgemäße PSA und die Bereitstellung für die Mitarbeitenden ist daher aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht zu hinterfragen und ggfs. neu zu beurteilen.

Sollte die PSA dennoch zum Einsatz kommen, sollten der Zustand der PSA und auch der zeitliche Umfang des überschrittenen Ablaufdatums berücksichtigt werden. Für die Beurteilung sollten der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzugezogen werden.

*Stand: 20.03.2020*